

RS Vfgh 2004/10/13 V40/04

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.2004

Index

L3 Finanzrecht

L3715 Anliegerbeitrag, Kanalabgabe

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art118 Abs2, Abs4

F-VG 1948 §7 Abs5

FAG 2001 §15 Abs1 Z13, Z14, §16 Abs3 Z4

KanalanschlussgebührenV der Stadtgemeinde Innsbruck vom 07.07.60 §3, §4

Leitsatz

Aufhebung von Wortfolgen einer Kanalanschlussgebührenverordnungsbefehlend das Entstehen der Gebührenpflicht mit Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides in Folge Fehlens einer landesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausgestaltung einer Kanalanschlussgebühr als Interessentenbeitrag; Verfassungswidrigkeit der dynamischen Verweisung auf die Tiroler Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung bei Ermittlung der Baumasse in Folge unzulässiger Einschränkung der Gemeindeautonomie

Rechtssatz

Aufhebung von Wortfolgen in §4 der KanalanschlussgebührenV der Stadtgemeinde Innsbruck vom 07.07.60 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.01.72 betreffend das Entstehen der Gebührenpflicht mit Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides in Folge Fehlens einer landesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausgestaltung einer Kanalanschlussgebühr als Interessentenbeitrag (Verweis auf V10/03, E v 10.06.03).

Keine Aufhebung der verbleibenden Anordnung des Entstehens einer Gebührenpflicht mit der Herstellung des Kanalanschlusses; Regelung einer in so weit als Benutzungsgebühr zu qualifizierenden Gebühr im freien Beschlussrecht der Gemeinde (§16 Abs3 Z4 FAG 2001).

Aufhebung der Wortfolge "in der jeweils geltenden Fassung" in §3 Abs1 der KanalanschlussgebührenV der Stadtgemeinde Innsbruck vom 07.07.60 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.74.

Die Regelung des §3 Abs1 KanalanschlussgebührenV erfolgte ebenfalls im Rahmen des freien Beschlussrechts der Gemeinde.

Durch die in Prüfung genommene Wortfolge entledigte sich die Gemeindevertretung jedoch ihrer Entscheidungsbefugnis - die iSd Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verbietet, diese einer anderen Rechtsetzungsautorität zu überlassen - und räumte dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit ein, durch eine gesetzliche Änderung der Umschreibung des Begriffes "Baumasse" im Tiroler Baubzw Raumordnungsrecht unmittelbar

eine in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Angelegenheit mitzustalten. Bei der Regelung handelt es sich daher um eine - die verfassungsgesetzlich gewährleistete Gemeindeautonomie in unzulässigerweise einschränkende - unzulässige dynamische Verweisung (siehe VfSlg 12169/1989).

Anlassfall B625/03, E v 29.11.04, Aufhebung des angefochtenen Bescheides; Quasi-Anlassfälle B973/03, B150/04, beide E v 29.11.04, sowie B1236/04, E v 06.12.04.

Entscheidungstexte

- V 40/04
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.10.2004 V 40/04

Schlagworte

Abgabenbegriff, Gebühr, Interessentenbeiträge, Finanzverfassung, Finanzausgleich, Kanalisation Abgaben, Verweisung dynamische, VfGH /Verwerfungsumfang, Gemeinderecht, Wirkungsbereich eigener

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:V40.2004

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at